



Hochschule Merseburg * University of Applied Sciences

FB Soziale Arbeit.Medien.Kultur

Sexualbegleitung für Menschen mit Behinderung

Bachelorarbeit

Zur Erlangung des akademischen Grades eines
Bachelor of Arts in Social Work

Verfasserin: Marie-Helene Katrin Seyde * 19169
Rudolf- Breitscheid- Str. 19 * 04420 Markranstädt
marie.seyde@freenet.de * 01523-3761270

Erstgutachter: Prof. Dr. Konrad Weller

Zweitgutachterin: M.A. Alina Mertens

August 2014

Eigenständigkeitserklärung

Ich versichere hiermit, dass ich meine Abschlussarbeit über das Thema:

Sexualbegleitung für Menschen mit Behinderung

selbstständig verfasst und keine anderen als die von mir angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe.

Datum der Ausgabe der Bachelorarbeit:

23.06.2014

Datum der Abgabe der Bachelorarbeit:

23.08.2014

Erstbetreuer:

Prof. Dr. Konrad Weller

Zweitbetreuerin:

M.A. Alina Mertens

Markranstädt, _____

Unterschrift _____

Danksagung

„Keine Schuld ist dringender, als die, Danke zu sagen.“

Marcus Tullius Cicero

An dieser Stelle möchte ich mich bei allen Denjenigen bedanken, die zum Gelingen meiner Bachelorarbeit beigetragen haben.

Mein Dank gilt Herrn Prof. Dr. Weller und Alina Mertens (M.A.), die mir die Bearbeitung dieses Themas ermöglicht haben. Ich danke Ihnen auch für die freundliche und konstruktive Unterstützung während der Bearbeitungszeit.

Im Besonderen gilt der Dank meiner Familie, die mich unterstützt und motiviert hat. Daneben gilt mein Dank Doreen Rost und Antje Täschner, die unterstützend dazu beigetragen, dass diese Bachelorarbeit nun so vorliegt.

Danke für eure Unterstützung!

Ein ganz besonderer Dank gilt meiner Freundin Cora Cassi. Nicht nur, dass sie immer wieder durch kritisches Hinterfragen wertvolle Hinweise gab, auch Ihre moralische Unterstützung und Motivation war unschlagbar. Sie hat mich dazu gebracht, über meine Grenzen hinauszudenken.

Cora, vielen Dank für deine Geduld!

Marie Seyde

Inhaltsverzeichnis

Eigenständigkeitserklärung.....	2
Danksagung.....	2
1 Einleitung	3
2 Grundlagen.....	5
2.1 Das Recht auf Sexualität.....	5
2.2 Begriffliche Definition von Sexualassistenz/Sexualbegleitung und Prostitution ...	7
2.2.1 Passive Sexualassistenz	7
2.2.2 Sexualbegleitung (aktive Sexualassistenz)	7
2.2.3 Prostitution.....	9
3 Sexuelles Erleben bei Menschen mit Behinderung.....	11
3.1 Behinderung und deren Auswirkung auf Sexualität	11
3.2 Geistige Behinderung und Sexualität	12
3.3 Körperliche Behinderung und Sexualität.....	13
4 Sexualbegleitung bei Menschen mit Behinderung.....	15
4.1 Rahmenbedingungen für die Umsetzung von Sexualbegleitung	16
4.1.1 Institutionelles Umfeld	16
4.1.2 Familiäres Umfeld	19
4.1.3 Finanzielle Kriterien	21
4.2 Zugang zur/Erreichbarkeit von Sexualbegleitung	21
5 Sexualität und Teilhabe.....	27
6 Schlussbetrachtung und Ausblick.....	30
7 Literatur- und Quellenverzeichnis.....	32

1 Einleitung

Mein Praxissemester, im Rahmen meines Studiums der „Sozialen Arbeit“, absolvierte ich in einer Außenwohngruppe einer Wohn- und Lebensgemeinschaft für Menschen mit geistiger Behinderung. Dort kam ich das erste Mal mit dem Thema „Sexualbegleitung“ in Berührung. Ein Bewohner¹ dieser Wohngruppe, damals 46 Jahre alt, äußerte den Wunsch nach einer Partnerschaft, nach Nähe. Durch weiteres Nachfragen erfuhren die Mitarbeiter, dass er bis jetzt lediglich einen einzigen sexuellen Kontakt hatte, der aber für beide nicht erfüllend war. Auch hatte er noch nie masturbiert. Er äußerte immer wieder den Wunsch eine nackte Frau ansehen und berühren zu dürfen. Dem Vorschlag zur Teilnahme an einem Sexualworkshop im ISBB Trebel² speziell für Menschen mit Behinderung (geistiger und körperlicher) stimmte er zu. Ein halbes Jahr später, nach seinem Besuch im ISBB Trebel, lud er sich, unterstützt und organisiert von der Wohnhausleiterin, eine Sexualbegleiterin aus Dresden in seine Wohnstätte, sein Zimmer, ein. Anzumerken ist, dass der Wunsch des Bewohners bei der Einrichtungsleitung auf wenig Verständnis stieß. Es wurde ihm natürlich freigestellt, diesen Weg zu gehen, aber begleitet von der Bemerkung: „Da kann er doch auch zu einer Prostituierten gehen [...] Das ist doch das Gleiche...“

Dieses Erlebnis war für alle Seiten ein Gewinn und für mich der erste Kontakt mit dem Thema „Sexualbegleitung“.

In den letzten Jahren wurde die Thematik Sexualität und Behinderung mehr und mehr Gegenstand der Arbeit in der Behindertenhilfe. Mit der Forderung nach mehr Selbstbestimmung und der damit einhergehenden Steigerung der Lebensqualität von Menschen mit Behinderung rückte auch deren, meist nur „spärlich“ vorhandenes Sexuelleben in den Fokus. Das (Aus)Leben der eigenen Sexualität ist normal, nur leider nicht für Menschen mit Behinderung. Die Förderung eines „normalen“ Umgangs mit ihrer Sexualität liegt nicht in den Händen der Betroffenen, sie *kann* gar nicht von ihnen ausgehen. Dies ist die Aufgabe von Pädagogen, Mitarbeitern, Familien, Pflegern, Institutionen usw.

¹ Tim: geistige u. körperliche Behinderung, Grad der Behinderung 80, sehr aktiv und Unternimmt viel selbstständig, benötigt Unterstützung zur Einhaltung der Tagesstruktur

² ISBB Trebel: Institut zur Selbst-Bestimmung Behinderter in Trebel (Niedersachsen)

Im Rahmen dieser Arbeit werde ich mich mit der Thematik der Sexualbegleitung für Menschen mit Behinderung, als Möglichkeit auf dem Weg zu einer selbstbestimmten Sexualität, befassen. Ich beschränke mich hierbei nicht auf Menschen mit geistiger oder körperlicher Behinderung. Ich schließe in meinen Ausführungen jede Art von Behinderung mit ein.

„Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“ (Übereinkommen der Vereinten Nationen 2011, S.10)

Diese Arbeit gliedert sich in drei Teile. Der erste Teil beschreibt verschiedenen Arten von sexuellen Dienstleistungen.

Der Hauptteil dieser Arbeit beschäftigt sich mit den Besonderheiten des sexuellen Erlebens bei Menschen mit Behinderung, der Sexualbegleitung und den nötigen Rahmenbedingungen sowie den Zugang für Menschen mit Behinderung.

Den Schlussteil bilden zum Einen, ein Überblick zu verschiedenen Ansichten zum Thema Sexualität und Teilhabe und zum Anderen, die Schlussbetrachtung und der Ausblick.

In dieser Arbeit beschreibt der Begriff *Sexualität* alle Arten von körperlichem Kontakt (Berührungen) bis hin zum Geschlechtsverkehr.

2 Grundlagen

Im Folgenden werden einige Begrifflichkeiten und Sachverhalte näher erklärt, die im Zuge der Arbeit unumgänglich sind.

2.1 Das Recht auf Sexualität

„Der Begriff Sexualität stammt von dem lateinischen Wort *sexus* ab, das Geschlecht bedeutet, und bezieht sich auf das weibliche und männliche Geschlecht bei Menschen und Tieren. Mit Sexualität wird die Gesamtheit der Lebensäußerungen bezeichnet, die im Zusammenhang mit der Lust- und Fortpflanzungsfunktion auftreten und erlebt werden. Sexuelles Erleben und Verhalten ist das Resultat einer individuellen Verarbeitung [...] eines Prozesses aus biologischen Anteilen und sozialen Prägungen [...]. Sexualität ist einerseits angeboren und andererseits erlernt; sie vollzieht sich sowohl real als auch in der Phantasie in Beziehungen zu anderen Menschen“³

Es gilt die Frage zu stellen, ob es ein detailliertes Recht auf Sexualität gibt, ein Recht für Jeden?

Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland steht im Artikel 1 Absatz 1:

„Die Würde des Menschen ist unantastbar.“,

im Artikel 2 Absatz 1:

„Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“

³ Definition Sexualität: <http://www.sign-lang.uni-hamburg.de/projekte/slex/seitendvd/konzepte/l53/l5372.htm>

Vervollständigt wurde es im Jahre 1994 mit dem Zusatz im Artikel 3 Absatz 3:

„Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ (Grundgesetz 2012, S.92)

Das müsste bedeuten, dass dies auch für die Sexualität zutrifft; das Recht auf eine freie und selbstbestimmte Sexualität. Allerdings sieht es diesbezüglich in der Realität anders aus.

Im besonderen Fall bei Menschen mit Behinderung, z.B. Menschen die sich nicht ohne Probleme bzw. überhaupt nicht artikulieren können. Nicht selten kommt es dabei vor, dass eine gut gemeinte Unterstützung und Assistenz in Fremdbestimmung endet. Grund dafür kann eine falschverstandene Überbehütung und ein „Bewahrenwollen“ vor negativen Erfahrungen oder psychischen Leiden sein.

In der UN-Behindertenrechtskonvention Artikel 23 steht geschrieben, dass Menschen mit Behinderungen die gleichen Rechte, was Familie, Eheschließung und Fortpflanzung betrifft haben, wie Menschen ohne Behinderung. Es heißt auch, dass sie bei der Ausübung ihres Rechtes unterstützt werden sollen, in Form von Informationen, Aufklärung und mit der Bereitstellung notwendiger Mittel.

„Es wird festgehalten, dass Menschen mit Behinderungen die gleichen Rechte in Fragen zu Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaft genießen wie Menschen ohne Behinderungen.“ (Bundesministerium für Familie und Soziales 2011, S.34)

Da der Mensch mit Behinderung aber (fast) immer auf Assistenz und Hilfe angewiesen ist, so ist er es auch im Falle des (Aus)Lebens seiner Sexualität. Diese Hilfen können von einer passiven Hilfestellungen/Assistenz bis hin zur aktiven Begleitung reichen.

2.2 Begriffliche Definition von Sexualassistenz/Sexualbegleitung und Prostitution

Beim ersten Lesen könnte man meinen, dass Sexualassistenz und Sexualbegleitung das Gleiche beschreibt, aber die Sexualassistenz ist die passive und die Sexualbegleitung die aktive Unterstützung von Menschen mit Behinderung hinsichtlich der Möglichmachung ihrer Sexualität.

2.2.1 Passive Sexualassistenz

Wenn von einer passiven Sexualassistenz gesprochen wird, so meint dies die Schaffung der Bedingungen für sexuelle Aktivität/Sexualität. Dies sind zum Beispiel die Organisation von geeigneten Räumlichkeiten, das Beschaffen von Hilfsmitteln zur Ausübung von Sexualität, wie zum Beispiel pornographischen Filmen, Vibratoren u.a., die Herstellung von Kontakten zu Sexualbegleitern (oder auch Prostituierten), sowie die Sexualberatung und Informationen über Praktiken. (vgl. Walter 2008, S.12) Diese Hilfestellungen (passive Sexualassistenz) können von Familie, Mitarbeitern in Institutionen, Pflegekräften, Betreuern usw. geleistet werden. Kurz, die Menschen aus dem persönlichen Umfeld des Betroffenen. Natürlich nur, insofern diese dazu bereit sind.

Jeder aktiven Sexualbegleitung muss zuerst eine passive Sexualassistenz vorausgehen, um die Bedürfnisse des Menschen mit Behinderung zu (er)kennen und diesen Bedürfnissen entsprechend zu handeln.

2.2.2 Sexualbegleitung (aktive Sexualassistenz)

Die Definition von Sexualbegleitung (aktive Sexualassistenz) nach Nina De Vries⁴:

„SexualbegleiterInnen sind Frauen und Männer, die aus einer gesunden und bewussten Motivation heraus, Menschen mit einer körperlichen, seelischen/psychischen oder geistigen Beeinträchtigung/Behinderung Hilfestellungen zum Erleben ihrer Sexualität anbieten und dies zu ihrem

⁴ Nina De Vries: Sexualbegleiterin aus Berlin, Mitarbeiterin ISBB Trebel

Beruf machen. Sie ermöglichen Menschen, die auf Grund ihrer Situation (u.a. Krankheit, Unfall, Biographie) eine behutsame, kreative Annäherung auf dem Gebiet der Sexualität brauchen, ein intimes, sinnliches und erotisches Erlebnis und vermitteln ihnen ein positives Körpergefühl. Sie setzen ihren eigenen Körper ein, um anderen Freude und Lust zu verschaffen. Sie bieten u.a. Beratung, Massage, Zärtlichkeit, Körperkontakt, Anleitung zur Selbstbefriedigung, Handentspannung an. Einige bieten auch Geschlechtsverkehr und Oralkontakt an. Sie achten Menschen mit Behinderung als gleichwertig.“ (De Vries 2006, S.1)

Sexualbegleitung kann demzufolge vom einfachen Körperkontakt (Berühren, Streicheln o.ä.) bis hin zum eigentlichen Geschlechtsakt reichen. Der Sexualbegleiter ist aber auch gleichzeitig Sexualassistent, da er dem Menschen mit Behinderung auch „beratend“ zur Seite steht. Der Sexualbegleiter sollte auch über zusätzliche pädagogische und/oder pflegerische Kompetenzen verfügen. Nur so kann eine professionelle Sexualbegleitung gewährleistet werden.

Zu den notwendigen Kompetenzen bei einem professionellen Sexualbegleiter gehören u.A.:

- Reflektion der eigenen Sexualität
 - Kennen eigener Wünsche, eigener Grenzen,
 - Klärung der professionellen Rolle
- Pflegerische Grundausbildung
 - Sensibilität für Wahrnehmungsstörungen
 - Umgang mit körperlichen Besonderheiten/Auffälligkeiten (z.B.: Spastiken, Lähmungen usw.)
- Heil- und behindertenpädagogische Grundkenntnisse
 - Kenntnisse unterschiedlicher Behinderungsformen und der Umgang damit
- Sexualpädagogische und sexualtherapeutische Grundkenntnisse
 - Psychologie der Sexualentwicklung bei Menschen mit Behinderung und dem diesbezüglichen Umgang mit behindertenspezifischen Problemen
 - Sexualtherapeutische Grundlagen

- Juristisches Grundwissen
 - Sexualstrafrecht
 - Betreuungsrecht

(vgl. Walter 2008, S.12f.)

Es ist anzunehmen, dass viele Menschen mit Behinderung kein erfülltes Sexualleben haben. Angebot und Nachfrage (Bedarf) klaffen weit auseinander. Die Gründe dafür sind sehr vielfältig und allein das Recht auf eine selbstbestimmte Sexualität schafft noch lange kein Angebot. In ganz Deutschland gibt es nur eine einzige(!) Ausbildungsstätte welche die Ausbildung zur Sexualbegleiter anbietet, das ISBB Trebel.

Das ISBB Trebel, gegründet von Diplompsychologe Lothar Sandfort, welcher selber seit seinem 20. Lebensjahr im Rollstuhl sitzt, hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Enttabuisierung von Sexualität und Behinderung voranzubringen. Vor Ort bieten er und seine Mitarbeiter Erotikworkshops für Menschen mit Behinderung, bei denen auch Sexualbegleiter gebucht werden können, an. Außerdem wird im ISBB Trebel auch die Ausbildung zum Sexualbegleiter angeboten.

2.2.3 Prostitution

Definition Prostitution:

„Mit dem Begriff Prostitution wird die gewerbsmäßige Ausübung sexueller Handlungen mit wechselnden Partnern bezeichnet“⁵

In Bezug auf die Prostitution lässt sich feststellen, dass der Kunde *selbstständig* in der Lage ist, seinen Wünschen und Bedürfnissen nachzugehen und diese auch für sich umzusetzen, in dem er beispielsweise ein Bordell aufsucht oder sich mit einer Prostituierten an einem gewünschten Ort trifft. Der Kunde besitzt die Fähigkeit über die Form und den Ablauf zu entscheiden und bezahlt genau für diese Leistung, die in einem bestimmten zeitlichen Rahmen durchgeführt wird. (vgl. Hartmann 2008, S.33f.)

⁵ Definition Prostitution:

<http://www.signlang.unihamburg.de/projekte/slex/seitendvd/konzepte/153/15335.htm>

Sexualbegleitung und auch Prostitution sind sexuelle Dienstleistungen. Jedoch steht bei der Sexualbegleitung die zwischenmenschliche Begegnung im Vordergrund. Im Gegensatz dazu ist Prostitution (meist) ausschließlich ein sexueller Akt auf Zeit. (ebd. 2008, S.33f.)

3 Sexuelles Erleben bei Menschen mit Behinderung

„Man muss ferner daran denken, dass regelmäßig und namentlich abends die Blase entleert wird, dass die Kleidung zweckmäßig und nicht zu eng ist, das Juckreiz durch Windelpack und Ekzeme nicht übersehen werden, um zu vermeiden, dass rein physische Reize die Genitalität unangemessen steigern.“ (Bach 1981, S.38)

Die Sexualität bei Menschen mit Behinderung, deren Bedürfnis nach Sexualität, wurde und wird auch immer noch tabuisiert. Der Umgang damit zeigt sich in dem Vermeidungsverhalten seitens der Institutionen und auch des familiären Umfeldes.

„Noch in den 1970er Jahren war die Verhinderung oder Ablenkung sexueller Wünsche geistig behinderter Menschen ein wichtiges pädagogisches Ziel.“ (Walter 2008, S.15)

Und auch heute ist das Thema Sexualität und Behinderung noch immer ein Thema, das gern gemieden wird. Weder in den Herkunftsfamilien noch in den Institutionen hat bisher eine radikale Änderung stattgefunden. Natürlich wird vermehrt darüber gesprochen, es wird z.T. versucht, den Menschen mit Behinderung mehr Selbstbestimmung hinsichtlich ihres Sexuallebens zu ermöglichen, jedoch ist noch sehr viel zu tun. Es sind viele Faktoren die hier ineinander spielen. So sind es z.B. die Befindlichkeiten von Mitarbeitern, die traditionellen Strukturen in den Einrichtungen, das Schamgefühl der Eltern, die Unmöglichkeit des Menschen mit Behinderung seine Wünsche zu artikulieren usw., die der Entwicklung eines „gesunden“ Umgangs mit der Sexualität der Menschen mit Behinderung im Wege stehen.

3.1 Behinderung und deren Auswirkung auf Sexualität

Menschen mit Behinderung haben keine, je nach Art und Grad der Behinderung, „spezielle“ Sexualität. Was bei allen Menschen mit Behinderung gleich ist, ist die Wahrnehmung der Behinderung in Bezug auf (ihre) Sexualität. Ihm (dem Menschen mit

Behinderung) wird eine erotische und soziale Unattraktivität unterstellt, er wird sozusagen „entsexualisiert“ (vgl. Vernaldi⁶ 2008, S.51)

Wie jeder „normale“ Mensch hat auch der Mensch mit Behinderung seine ganz eigene und individuelle Sexualität und auch ein Recht darauf. Er/Sie hat das Recht Sexualität zu leben und wenn dies nicht möglich ist, aufgrund körperlicher oder geistiger Einschränkungen, dann müssen dem Menschen mit Behinderung die nötigen Hilfestellungen zur Wahrnehmung seines Rechts auf Sexualität gewährleistet werden.

3.2 Geistige Behinderung und Sexualität

Viele Fachleute sind sich darüber einig, dass Menschen mit einer geistigen Behinderung keine „besondere“ Sexualität haben. Sie haben die gleichen Grundbedürfnisse wie Menschen ohne Behinderung und wünschen sich ebenso Liebe, Freundschaft, eine feste Partnerschaft, Geborgenheit und Leidenschaft. Aber trotzdem sie keine „besondere“ Sexualität haben, ist der Umgang mit Selbiger noch sehr „besonders“ und von vielen Unsicherheiten geprägt. (vgl. profamilia „o.J.“)

„Als übergeordnetes Kennzeichen der Lebensbedingungen von Menschen mit geistiger Behinderung ist die hohe Abhängigkeit von anderen Personen über die Lebensspanne hinweg zu sehen.“ (Fegert et.al.2006, S.91)

Die allgemeine Meinung über Sexualität und geistige Behinderung geht in zwei Richtungen. Zum Einen wird dem Menschen mit geistiger Behinderung das Bedürfnis nach Sexualität abgesprochen und zum Anderen wird ihm eine besondere Triebhaftigkeit unterstellt. (vgl. Bender 2012, S.63)

„Dabei ist ein aggressives Sexualverhalten bei Menschen mit geistiger Behinderung weitaus seltener anzutreffen als bei Menschen ohne Behinderung.“ (ebd. 2012, S.63)

⁶ Mattias Vernaldi, 55 Jahre: progressiver Muskelschwund (seit Geburt); 24 Stunden Assistenz nötig; Gründer Initiative „Sexybilities – Sexualität und Behinderung“ (2000), Mitglied Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen (seit 2002)

Und wenn der Mensch mit geistiger Behinderung ein auffälliges Sexualverhalten zeigt, dann ist dies oftmals nur der Ausdruck von Einsamkeit, dem Wunsch nach einer Partnerschaft. (vgl. ebd. S.63)

„Viele Männer mit einer geistigen Behinderung, die zu mir kommen, haben durch Wut oder Aggression oder durch unerträglich gewordene Anhänglichkeit auf sich aufmerksam gemacht. Es passiert selten, dass es zu einer Sitzung „nur“ im Sinne von Bereicherung oder neuen Erfahrungsmöglichkeiten kommt.“(vgl. Nina de Vries S.108)

Nicht selten verdecken Wut und Aggression *ungelebte* Sexualität. Umso mehr bedarf es dann der Sensibilität seitens seines Umfeldes, dies zu erkennen. Ein weiteres Problem zum Thema geistige Behinderung und Sexualität beschreibt Vernaldi. Er sagt, dass die meisten Sexualbegleiter Klienten mit geistiger Behinderung ablehnen.

„Möglicherweise liegt es daran, dass geistigbehinderten Kunden nicht zugetraut wird, zu erlauben, wie sich die Bedingungen eines solchen Kontaktes darstellen.“ (Vernaldi 2008, S.55)

Womit Vernaldi wohl in vielen Fällen recht hat. Jedoch liegt das Potential zum Erklären dieser *Bedingtheiten* eher bei den Sexualbegleitern. Der Mensch mit geistiger Behinderung kann dies für sich meist nicht von selbst erfassen und/oder kommunizieren.

3.3 Körperliche Behinderung und Sexualität

Im Unterschied zu Menschen mit geistiger Behinderung haben (in den meisten Fällen) Menschen mit einer körperlichen Behinderung die Möglichkeit, sich kognitiv mit ihrer Sexualität, ihren Wünschen und Bedürfnissen, auseinanderzusetzen. Zum Einen weil sie ihre Bedürfnisse (er)kennen, äußern und danach handeln können und/oder zum Anderen, weil sie schon Selbsterfahrungen machen konnten (Spätbehinderte⁷).

⁷ Behinderung im Erwachsenenalter durch Unfall, Krankheit o.ä.

Aus der Sicht von Vernaldi, der aus eigenen Erfahrungen berichtet, ist der häufigste Grund, warum Menschen mit Behinderungen Sexualbegleitung in Anspruch nehmen, die Lust zu leben und den eigenen Körper als Ort der Lust zu realisieren und damit verbunden, der Wunsch sich (wieder) einmal richtig als Mann bzw. als Frau zu fühlen. (vgl. Vernaldi 2008, S.53)

Jedoch sind Menschen mit körperlicher Behinderung auf Assistenz angewiesen. Dies reicht von der Hilfe beim Waschen bis eben hin zur Verwendung von (sexuellen) Hilfsmitteln oder Assistenz beim Geschlechtsverkehr. Meist sind diese Menschen auch stark in ihrer Mobilität eingeschränkt und jede Verabredungen u.Ä. muss geplant werden.

Die Einforderung bzw. Annahme von Hilfen diesbezüglich, ist für viele Menschen mit körperlicher Behinderung auch oftmals schwierig, da sie aufgrund der Ablehnung des eigenen Körpers (durch sie selber) und der Ablehnung durch andere, oftmals ein negatives Selbstbild haben und sich einer Hilfe bzgl. des Auslebens ihrer sexuellen Wünsche und Bedürfnisse häufig *nicht würdig* fühlen. (vgl. Specht 2006, S.13)

Die Umsetzung der Wünsche in die Realität bedarf vieler Veränderungen. Dies reicht von einem barrierefreien Zugang zum Bordell bis hin zu einer *besonderen* Sensibilisierung des Umfeldes (Mitarbeiter, Familie, etc.), die Wünsche des Betreuten zu erkennen, sofern dieser nicht in der Lage ist, diese zu kommunizieren.

4 Sexualbegleitung bei Menschen mit Behinderung

„Sexualbegleitung erlaubt Menschen mit einer körperlichen, seelischen, psychischen oder geistigen Behinderung eine behutsame und kreative Annäherung an ihre eigene Sexualität.“ (Busse “o.J.”)

Zu einem selbstbestimmten Leben, weg von der Betreuung - hin zur Assistenz, wie es der Paradigmenwechsel in der Behindertenhilfe anstrebt, gehört auch die selbstbestimmte Sexualität. Denn gehört Sexualität nicht einfach zu uns Menschen, wie das Atmen, Essen und Trinken? Nicht umsonst wird in diesem Zusammenhang „von der schönsten Nebensache“ der Welt gesprochen.

Sexuelles Erleben ist ein Grundbedürfnis (fast) aller Menschen und gelebte Sexualität eine Bereicherung. Das begleitete Entdecken der eigenen Sexualität ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur sexuellen Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung. (vgl. ebd.)

Das bewusste *Selbsterleben* steht im Vordergrund, den eigenen Körper bewusst zu fühlen, wahrzunehmen und nicht nur als das „zu pflegendes Objekt“ zu erfahren.

„Gerade im Umgang mit Sexualität kommt es darauf an, dass sich der Ratsuchende als aktiv und fähig begreifen lernt, als der, der seine Vorstellungen, Bedürfnisse und Ansprüche in seiner Umgebung mit seinen Gegebenheiten formuliert, kommuniziert und organisiert.“ (Vernaldi 2008, S.52)

Für Angehörige und Betreuer sind die sexuellen Wünsche, das Begehren und deren Realisierung nicht allgegenwärtig. Erst bei „Auffälligkeiten“, die beispielsweise die „öffentliche Ordnung“ stören könnten, rückt das Thema in ihr Bewusstsein und somit auf die „Tagesordnung“. In den meisten Fällen muss der Mensch mit Behinderung diesen selbstbestimmten Umgang mit seiner ganz eigenen Sexualität erst erlernen und braucht dafür professionelle Hilfe.

4.1 Rahmenbedingungen für die Umsetzung von Sexualbegleitung

Im folgenden Abschnitt werden Probleme, Anforderungen und Erwartungen im institutionellen und familiären Bereich, die im Zusammenhang mit der Umsetzung von Sexualbegleitung in Erscheinung treten können, aufgezeigt und erläutert.

4.1.1 Institutionelles Umfeld

Probleme zeigen sich im institutionellen Rahmen hauptsächlich im Wohnbereich, sowie bei den Mitarbeitern. Die rechtlichen Bedingungen sind hierbei auch von besonderer Bedeutung.

Wohnbereich

- z.T. Unterbringung in Mehrbettzimmern
- Uneingeschränkter Zugang vom Personal
- Gemeinschaftsbäder
- Fehlende Intimität
- An- und Abmelden von Ausgängen
- Genehmigung von Besuchen

Grundsätzlich herrscht in Institutionen ein Mangel an Privatsphäre. Das Recht auf ein individuelles Sexualleben beginnt mit einer selbstbestimmten Intimsphäre. Das eigene Zimmer, was man abschließen kann und wo Besuch empfangen werden kann, wann und von wem auch immer, entscheidet der Bewohner selbstbestimmt. Und wo die Mitarbeitern es längst verstanden haben: Man klopft an und tritt nur ein, wenn dies auch gestattet wird.

Auch die Gestaltung der Freizeit ist für die meiste Zeit des Tages fremdbestimmt, oftmals beherrscht vom „Gruppendenken“, da die Menschen innerhalb einer Gruppe in den Einrichtungen leben und dies die Tagesgestaltung maßgeblich beeinflusst. Dazu wird auch auf Besuche/Freundschaften der Bewohner Einfluss genommen, da diese oft einer Genehmigung durch das Personal unterliegen. Geschuldet ist dies aber nicht einem Mangel an Empathie für den/die Bewohner, sondern eher einem, in der Behindertenhilfe typischen, Personalmangels. Dieser erfordert „starre“ Strukturen, um das „Tagespensum“ an Arbeit schaffen zu können.

Mitarbeiter

- Ängste und Vorurteile
- Fehlende Sensibilität
- Fehlende Deutungskompetenz/Nichterkennen Bedürfnisse Bewohner
- Traditionelle Strukturen
- Fehlende Aufklärung
- Rechtsgrundlagen

Auch heute ist das Denken der Mitarbeiter meist noch traditionell geprägt. Sexualität, und alles was „damit zu tun hat“ wird eher vermieden als gefördert. Der Umgang mit Menschen mit Behinderung in Bezug auf deren Sexualität ist geprägt von Ängsten und Vorurteilen. Oftmals fehlt es auch an der nötigen Sensibilität die Bedürfnisse der Bewohner zu erkennen. Ein Umdenken kann aber nicht allein von den Mitarbeitern erwartet werden. Hier kann und muss die Institution (Verwaltung) zu einer Öffnung bzgl. des Themas Behinderung und Sexualität beitragen. Dies kann z.B. durch Mitarbeiterschulungen und/oder Weiterbildungen geschehen, wobei die Institution/Verwaltung den Mitarbeiter niemals dazu zwingen darf. Zum Beispiel kann im Rahmen solch einer Mitarbeiterschulung über Ängste gesprochen werden, Vorurteile benannt und Deutungskompetenz vermittelt werden. Die nötige Sensibilität aber muss jeder Mitarbeiter „selber mitbringen“. (vgl. Specht 2006, S.18f.)

Rechtlicher Rahmen

Betreuer und/oder Mitarbeiter sollten sich nicht in die Rolle des aktiven Assistenten (Sexualbegleiter) begeben, da dies im strafrechtlichen Sinne (miss)verstanden werden kann. Im Zusammenhang mit Paragraph 174a und 179 StGB würde sich der Betreuer somit auf „dünnem Eis“ bewegen.

„§ 174a StGB Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer [...] Person, die ihm zur Erziehung, Ausbildung, Beaufsichtigung oder Betreuung anvertraut ist, unter Missbrauch seiner Stellung vornimmt oder an sich [...] vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Person, die in einer Einrichtung für kranke oder hilfsbedürftige Menschen aufgenommen und ihm zur Beaufsichtigung oder Betreuung anvertraut ist, dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung der Krankheit oder Hilfsbedürftigkeit dieser Person sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.

(3) Der Versuch ist strafbar.“

(Jugendrecht 2012, S.241f.)

„§ 179 StGB Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen

(1) Wer eine andere Person, die

1. wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit oder wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder

2. körperlich zum Widerstand unfähig ist, dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine widerstandsunfähige Person (Absatz 1) dadurch missbraucht, dass er sie unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen.

(3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren ist zu erkennen, wenn

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind, [...] „

(ebd. S.244)

Die genannten Paragraphen haben zum Einen das Ziel, Menschen mit Behinderung vor sexuellen Übergriffen zu schützen, zum Anderen bewirken sie aber auch eine Einschränkung der sexuellen Selbstbestimmung dieser Menschen. Um der Erfüllung der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung gerecht zu werden, sowie den Mitarbeiter vor Missbrauchsvorwürfen zu schützen, bedarf es einer Überarbeitung dieser Paragraphen. Die gleichen rechtlichen Risiken gelten auch für Sexualassistenten/Sexualbegleiter.

Wie gezeigt, ist die Möglichkeit des (Aus)Lebens einer selbstbestimmten Sexualität im institutionellen Rahmen von vielen verschiedenen Faktoren abhängig.

„Als ein privilegierter Krüppel, der persönliche Assistenz erhält, der also nicht in einer Einrichtung lebt und der selbst bestimmt, wer bei ihm arbeitet, [...] hatte ich viele Probleme nicht, [...]. Ich konnte über mein Geld frei verfügen und musste weder Betreuer noch Verwandten Rechenschaft [...] ablegen. Ich brauchte mir keine Gedanken zu machen über den Ort des Treffens. Heimordnungen, verletzte Moralvorstellungen von Mitbewohnern oder das Grinsen der Mitarbeiterin standen mir nicht im Weg.“ (Vernaldi 2008, S.51)

Vernaldi beschreibt sich selber als „privilegierten Krüppel“ und privilegiert ist er, angesichts der zu lösenden Problematiken innerhalb des Lebens in einer Institution.

4.1.2 Familiäres Umfeld

Maßgeblich beeinflusst wird die Entwicklung der Sexualität bei Menschen mit Behinderung die im familiären Umfeld groß werden bzw. leben, von deren Eltern und dem (außer-)schulischen Umfeld.

Eltern

- Fehlende Aufklärung
- Fehlende Sexualerziehung der Eltern
- Scham
- Traditionelles Denken
- Tabuisierung/Vermeidung Thema Sexualität
- Angst vor aufkommenden Kinderwunsch
- Fehlende Intimsphäre (Konflikt Pflege/Intimität)

Nicht selten geraten die Eltern von Kindern mit einer Behinderung in Bezug auf deren Sexualität an ihre Grenzen. Ihr Umgang damit ist oftmals noch sehr traditionell geprägt und Sexualität noch immer ein Tabuthema. Zudem sehen sie sich häufig in der Rolle der Beschützer (ihrer Kinder) und das oft noch bis ins hohe Erwachsenenalter hinein. Der Umgang mit der Sexualität der eigenen Kinder ist von einer Vielzahl verschiedener Ängste geprägt, wie z.B. der Angst davor, dass das behinderte Kind einen "exzessiven" Trieb entwickeln könnte, der nicht mehr "beherrschbar" ist und sich somit Vorurteilen innerhalb der sozialen Umgebung, die sich z.B. in abwertenden Äußerungen von Verwandten und Bekannten zeigen könnten, einstellen. Auch besteht Angst davor, dass das eigene Kind einen Kinderwunsch entwickeln könnte. Dem wird aber nicht mit Aufklärung, Offenheit, Gesprächen begegnet, sondern meist mit einem „Todschweigen“ und der Konzentration auf eine möglichst zuverlässige Verhütungsmethode. (vgl. Walter 1994)

Die meist fehlende Aufklärung der Eltern, seitens ihrer Eltern, ist ein möglicher Grund dafür. Auch ist es problematisch bei einem zu pflegendem Kind die Grenze zwischen Pflege und Intimität zu wahren. Grundsätzlich kommt bei allen Problematiken erschwerend hinzu, dass die Möglichkeiten sich dahingehende nötige und wichtige Informationen zu holen, bzw. zu erhalten, fast immer fehlen bzw. der Zugang zu Diesen erschwert ist.

Umfeld

- Fehlende intensive Aufklärung in Schule
- Fehlende Ansprechpartner
- Freizeitgestaltung (wenig/kein)
- Kein bzw. nur wenig Kontakt mit „Normalen“ (Menschen ohne Behinderung)

Das Schweigen über Sexualität und Behinderung findet auch in den Schulen statt. Es wird vielfältiges Wissen in unzähligen Bereichen vermittelt. Das Vermitteln von lebenspraktischen Kompetenzen steht dabei im Vordergrund. Leider zählen die Sexualität und der Umgang damit nicht dazu, zumindest nicht im schulischen Rahmen. Sexualpädagogische Hilfen werden (eigentlich) nie angeboten und wenn doch, so findet das Wiederholen/Üben des Erlernten nicht statt (z.B. beim Kondomtraining am Holzpenis-Modell). (vgl. Walter 2001)

„Sieht man die Hauptaufgabe der Pubertätszeit im Erwerb einer Ich-Identität und in der integrierenden Bewältigung der Sexualität, so ist für den Geistigbehinderten eine beeinträchtigte psycho-sexuelle Entwicklung und eine entsprechend schwach ausgeprägte Ich-Identität vorhersagbar.“ (Walter 1994)

Dies begründet sich auch in einem sehr geringem, bis gar keinem, Kontakt von jungen Menschen mit Behinderung zu Gleichaltrigen ohne Behinderung.

4.1.3 Finanzielle Kriterien

Ein Kriterium für den Zugang zu passiver und/oder aktiver Sexualassistenz sind die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

- Fremdverwaltet
- Geringes Einkommen

In den seltensten Fällen haben die Bewohner in einer Wohneinrichtung die Möglichkeit, über ihre finanziellen Mittel selbstbestimmt zu verfügen. Das mag in vielen Fällen sinnvoll sein, da ein angemessener Umgang der Bewohner mit ihren finanziellen Mitteln oftmals (noch) problematisch ist. Jedoch sollte dies hier nicht zu einer totalen Überwachung der Geldausgaben führen, und z.B. „nur“ aus eigener Befindlichkeit seitens des Mitarbeiters, die Finanzierung einer Sexualbegleitung abgelehnt werden.

Außerdem verfügen Menschen mit geistiger Behinderung im Allgemeinen (Familie/Institution) meist über sehr geringe finanzielle Mittel.

4.2 Zugang zur/Erreichbarkeit von Sexualbegleitung

Selbst wenn die, im vorangegangenen Abschnitt aufgezeigten und erläuterten Probleme, Anforderungen und Erwartungen, im institutionellen und familiären Bereich, die im Zusammenhang mit der Umsetzung von Sexualbegleitung in Erscheinung treten können stimmig sind, und dem Kennenlernen und einer Ausübung der selbstbestimmten Sexualität von Seiten der Institution bzw. der Familie nichts mehr im Wege steht, ist es trotz allem kein leichter Weg. Sucht man im Internet o.ä. nach einer Sexualbegleitung, so wird man

zwar fündig, allerdings nur sehr begrenzt. So waren es 2012 gerade einmal zwölf ausgebildete Sexualbegleiter für die ganze Bundesrepublik. (vgl. Steimer et. al. 2012)

Auch heute bekommt man für ganz Deutschland kaum mehr ausgebildete Sexualbegleiter angezeigt. Diese sind dann auch für mehrere Bundesländer zugleich tätig, was zusätzlich hohe Extra-Kosten (Fahrtkosten, Übernachtung u.Ä.) verursachen kann.

Preisübersicht von Nina de Vries:

„Einzelsitzung bei mir in Potsdam (Dauer 1 Stunde): 90 Euro

Ein Haus oder Einrichtungsbesuch in Berlin und Potsdam:

Anreisedauer bis zu einer Stunde: 120 Euro

Anreisedauer mehr als eine Stunde: 130 Euro

Zuzüglich Fahrtkosten: 7 Euro

Preise für Einzelsitzungen in anderen Städten: nach Vereinbarung

Telefonische Beratung (auch Skype): 30 Euro pro 1/2 Stunde

Einstiegsberatung - richtet sich an Menschen, die am Ausüben dieser Arbeit interessiert sind – (Dauer ca. 1 1/2 Stunde) Investition: 120 Euro.

Supervision/ Coaching - richtet sich an Menschen, die die Arbeit schon ausüben (Dauer 1 bis 1/2 Stunde, auch telefonisch): 75 Euro“

(Nina de Vries)⁸

Betrachtet man die Preise und vergleicht diese mit den finanziellen Mitteln die einem Menschen mit Behinderung im Regelfall zur Verfügung stehen, so ist es nicht als verwerflich anzusehen, wenn Stimmen sich erheben und eine finanzielle Unterstützung fordern. Hier ist die Rede von Ansprüchen die auf dem Grundgesetz basieren, in dem kenntlich gemacht ist, dass keiner wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf, z.B. in Form einer zusätzlichen finanziellen Belastung und dem erschwerten Zugang zu sexuellen Dienstleistungen.

⁸ Preisliste Internetpräsenz Nina de Vries: <http://ninadevries.com/3.html>

Die Finanzierung der Sexualbegleitung sollte dabei durch die Krankenkassen, die Sozialhilfe oder andere staatliche Leistungsträger ermöglicht werden, in dem diese die anfallenden Kosten für den Sexualbegleiter, Transportwege, die Hilfeleistungen von Betreuern im Bezug auf die Herstellung des ersten Kontaktes u.a. übernommen werden. (vgl. Sandfort 2007, S.116)

Über das Problem der Finanzierung von Sexualbegleitung klagen auch Sexualbegleiter aus anderen Ländern, zum Beispiel der Schweiz und Österreich. Jedoch lehnt Erich Hassler, Sexualbegleiter und Leiter des ISBB Zürich, eine Finanzierung durch, z.B. die Krankenkassen, ab.

„Die Tatsache, dass viele Behinderte nicht selbst über ihr Budget verfügen können. «Zum Teil müssen sich meine <Schützlinge> recht bemühen, dass ihnen ihr Vormund beispielsweise alle sechs Wochen 100 Franken für einen Besuch bei mir freigibt.» ISBB-Leiter Hassler bestätigt das Problem. Es komme leider noch immer häufig vor, dass die gesetzlichen Vertreter der Behinderten die eigenen moralischen Vorbehalte über deren Bedürfnisse stellen würden. «Damit missachten sie das Recht der Behinderten auf Selbstbestimmung.» Eine allfällige Übernahme der sexuellen Dienstleistungen durch die Krankenkasse lehnt Hassler trotzdem ab. Sexualität sei keine Krankheit, ebenso wenig ihr «Nicht-ausleben-Können aufgrund einer Behinderung». Vielmehr würde man den Behinderten-Organisationen empfehlen, sexuelle Dienstleistungen konsequent in das persönliche Budget der Behinderten mit einzubeziehen.“

(Rau 2012)

Die Finanzierung stellt somit auch in anderen Ländern ein Problem dar.

Daneben unterscheiden sich die Schweiz und Österreich jedoch sehr stark zu Deutschland, besonders in den Angeboten, den Zugangsmöglichkeiten. Generell ist festzustellen, dass es in beiden Ländern ein deutlich breiteres Angebot und speziellere Informationen zum Thema Sexualbegleitung gibt.

So bietet zum Beispiel die österreichische Fach- und Beratungsstelle SENIA⁹ Angebote zum Thema Sexualität und Behinderung, nicht nur für Menschen mit Behinderung, sondern auch für deren Angehörige und Betreuer. (vgl. SENIA „o.J.“)

Aus SENIA „Über uns“:

„Unsere Sichtweisen

Wir engagieren uns für die *Enthinderung der Sexualität von Menschen mit Beeinträchtigung* und setzen in unserer Arbeit folgende Schwerpunkte:

- Bewusstseinsarbeit zur Enttabuisierung und Sensibilisierung (Workshops, Vorträge, Fachseminare,...)
- Erweiterung der Entscheidungsräume in Bezug auf Sinnlichkeit, Partnerschaften und Sexualität (Körpersensibilisierung, Missbrauchsprävention, etc.)
- Ansprechpartner_innen zum Thema Sexualität und Beeinträchtigung für alle Menschen die sich dafür interessieren.
- Kreieren und entwickeln von Angeboten für die selbstbestimmte Sexualität in all ihren Facetten.

Unsere Ziele

Durch Bewusstseinsbildung und Öffentlichkeitsarbeit zum Thema *Sexualität und Beeinträchtigung* unterstützen wir Menschen mit psychischer, geistiger und körperlicher Beeinträchtigung ihre sexuellen Möglichkeiten zu erweitern.“
(SENIA „o.J.“)

⁹ SENIA – Verein zur Enthinderung der Sexualität von Menschen mit Behinderung (Linz, Österreich)

In der Schweiz kann man bei *sexcare – xCorp GmbH*¹⁰ als Mann mit Behinderung eine Sexualbegleiterin ganz nach seinem persönlichen Bedürfnissen und Wünschen, per „Mausklick“, auswählen.

„Aus *sexcare* „Zu den Ladies“:

Persönliche Bedürfnisse und Wünsche

- Ich habe eine körperliche Einschränkung
- Ich habe eine geistige Behinderung (kognitive Einschränkung)
- Ich habe eine psychische Krankheit
- Ich habe Erektionsstörungen
- Ich habe Demenz
- Ich habe andere Einschränkungen

Gewünschter Ort des Treffens

- Ich möchte besucht werden
- Ich möchte eine Lady besuchen

Hier können Sie Ihre ganz persönlichen Bedürfnisse angeben. Eine Mehrfachauswahl ist möglich. Es werden nur Sexual-Begleiterinnen angezeigt, die auch Ihren Wünschen entsprechen.“ (*sexcare* „o.J.“)

Außerdem werden Sexualbegleiter/Sexualbegleiterinnen in der Schweiz Berührer/Berührerinnen genannt, womit dem Tätigkeitsfeld der Sexualbegleiter eher entsprochen wird.

Diese beiden Beispiele zeigen, was unter Anderem auch in Deutschland möglich sein könnte. Wobei weder in der Schweiz noch in Österreich der Prozess der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung, im Besonderen in Bezug auf ihre (selbstbestimmte) Sexualität, abgeschlossen ist.

¹⁰ Sexcare – xCorp GmbH: Anbieter Sexualbegleitung für Männer mit Behinderung (Thun, Schweiz)

Abschließend anzumerken ist, dass betreut lebende Menschen mit Behinderung, egal in welchem Land sie leben, vielfach davon abhängig sind, ob sie durch Dritte über sexuelle Dienstleistungen wie Sexualbegleitung überhaupt informiert werden bzw. ob und wie sie Zugang zu den nötigen Informationen erhalten. In diesem Zusammenhang wird erneut verdeutlicht, dass dabei eine positive Einstellung des betreuenden Umfeldes zu Sexualbegleitung als Voraussetzung angesehen werden muss.

5 Sexualität und Teilhabe

Das Thema Gleichstellung, die Teilhabe von Menschen mit Behinderung am „gesellschaftlichen Leben“ ist in aller Munde. Jedoch ist die Thematik Behinderung *und* Sexualität davon ausgenommen. Für viele Menschen, ob Professionelle oder nicht, ist es nach wie vor ein Tabuthema. Das Recht auf Sexualität wird dem Menschen mit Behinderung nach wie vor abgesprochen. Befürworter des Inklusionsgedankens fordern eine besondere Unterstützung für Menschen mit Behinderung. Andere Stimmen sehen dies wiederum als eine „Bevorteilung“, die somit gegen das Prinzip der Gleichstellung verstoßen würde.

Eine solche „besondere Unterstützung“ könnte zum Beispiel „Sexualität auf Rezept“ bedeuten.

„Kurz [Mutter eines Sohnes mit geistiger Behinderung, Anm. der Verfasserin] wäre sehr dafür, dass Sexualbegleitung vom Sozialamt bezahlt wird. Ab und zu geschieht das auch jetzt schon. In Berlin zum Beispiel hat der Sozialpsychiatrische Dienst dreizehn Besuche von Nina de Vries bei einem blinden körper- und geistig behinderten Mann befürwortet, der sich bei seinen Versuchen zu masturbieren verletzte. Abgerechnet wurde eine psychotherapeutische Leistung. "Man brauchte wesentlich weniger Psychopharmaka, die Menschen wären umgänglicher, das würde unglaubliche Kosten sparen?“, glaubt Elisabeth Kurz.“ (Hummel 2012)

Womit aber auch der Gedanke, dass Sexualität gleichbedeutend einer Krankheit ist (bei Menschen mit Behinderung), impliziert werden könnte. Vernaldi lehnt eine Sonderbehandlung in Form von Sexualbegleitung ab, wobei er jedoch die Notwendigkeit einer professionellen Hilfestellung für Menschen mit einer geistigen Behinderung nicht gänzlich ausschließt. (vgl. Vernaldi 2007, „Die Heide ruft!“)

Am wichtigsten ist jedoch, dass die Betroffenen selber zu Wort kommen können, ihnen zugehört wird und dementsprechend gehandelt wird.

„Die enge Einbeziehung der Frauen und Männer mit Behinderungen in die Diskussion ist dabei notwendig, nicht zuletzt deshalb, um eine Pädagogisierung, Pathologisierung und Therapeutisierung ihrer Sexualität zu verhindern.“ (profamilia expertise 2005, S.67)

Die Mitglieder vom Netzwerk People First Deutschland e.V.¹¹ fordern zum Thema einer selbstbestimmten Sexualität für/bei Menschen mit Behinderung:

„Diese zwei Sachen sind uns am wichtigsten:

Mann soll bei diesen Themen so mit uns umgehen, wie man es sich für sich selber auch wünscht!

Man darf keinen Unterschied machen, ob jemand eine Behinderung hat oder nicht. Sexualität ist ein Thema für ALLE.

Das fordern wir:

- ALLE haben ein Recht auf ein eigenes Zimmer.
- Man muss die Zimmer abschließen können. Man muss selbst entscheiden dürfen, wann man sein Zimmer abschließt.
- Es darf nicht verboten sein, wenn 2 Frauen ein Paar sind oder wenn 2 Männer ein Paar sind.
- Das Thema Sexualität darf in keiner Einrichtung mehr Tabuthema sein.
- Es muss mit ALLEN offen über die Themen Sexualität geredet werden.
- ALLE haben ein Recht, Aufgeklärt zu werden, zum Beispiel über Verhütung.
- Mit und muss auch über Geschlechtskrankheiten geredet werden.
- Wir müssen wissen, was HIV und AIDS ist.
- Wie wollen Frauen- und Männergruppen um über Sexualität zu sprechen.“

(Netzwerk People First Deutschland e.V. „o.J.“)

Weiterhin wird in Bezug auf Sexualbegleitung oftmals vom Risiko gesprochen, dass sich der Mensch mit Behinderung in den Sexualbegleiter verlieben könnte. Dies kann einem Menschen ohne Behinderung jedoch genauso wiederfahren. So verlieben sich Menschen auch schon mal in ihre Ärzte oder Therapeuten.

¹¹ Mensch zuerst - Netzwerk People First Deutschland e.V.: Verein von und für Menschen mit Lernschwierigkeiten

Der Wunsch nach einer Partnerschaft steht bei vielen Menschen mit Behinderung im Vordergrund, welche aber durch die sexuellen Dienstleistungen nicht erfüllt werden kann. Aus diesem Grund ist es unverzichtbar, dass die besonderen Bedingungen sexueller Dienstleistungen im Vorfeld mit den Betroffenen genauestens abgeklärt werden, denn „wer damit seine Sehnsucht nach Liebe, Beziehung und Partnerschaft zu stillen sucht, ist schlecht beraten“. (Vernaldi 2008, S.55) Demnach „kann und wird sexuelle Assistenz und Sexualbegleitung letztlich nur Ersatz für die ersehnte Partnerschaft und kein Allheilmittel für ein befriedigendes Sexualleben sein“ (Walter 2008, S.14).

Dennoch bleibt die Tatsache bestehen, dass Sexualbegleitung für manche Menschen mit Behinderung die einzige Möglichkeit darstellt, Sexualität und körperliche Nähe mit Anderen erleben zu können.

„Es könne aber auch vorkommen, dass die Behinderten sich mehr wünschten: Sie verlieben sich in den Sexualbegleiter. Hassler ist sich dessen bewusst. «Wir können die Behinderten nicht vor dem Leben schützen. Auch Nichtbehinderte haben Liebeskummer. Wir engagieren uns einfach für Menschen, die unsere Dienste brauchen und wollen.»“ (Del Fabbro 2014)

Abschließend lässt sich festhalten, dass auch die Thematik der Sexualität von Menschen mit Behinderung, explizit die Sexualbegleitung, ein wichtiger Aspekt im Rahmen der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung darstellt. Jedoch steht und fällt diese „Hilfe“ mit der Sensibilität der Mitarbeiter und vor allem mit der Einstellung der Betreuenden in Bezug auf diese Thematik. Denn wenn die Menschen (Mitarbeiter, Familie, etc.) sich ihrer Möglichkeiten zu handeln nicht bewusst sind, kann auch keine, bzw. nur eine eingeschränkte, Teilhabe am „gesellschaftlichen Leben“ stattfinden.

„Mehr als eine deutliche Antwort auf die sexuelle Not vieler behinderter Menschen kann Sexualhilfe nicht sein. Das dieser Not zugrunde liegende Problem wird damit nicht gelöst. Dazu ist ein breiter Diskurs über Attraktivität, Lust, Körperlichkeit etc. nötig, der bei weitem nicht nur behinderte Menschen, Sonderpädagogen, Ärzte und Sexualbegleiter angeht.“ (Vernaldi 2008, S.56)

6 Schlussbetrachtung und Ausblick

In der Einleitung zu dieser Arbeit bin ich davon ausgegangen, dass die Förderung eines „normalen“ Umgangs mit ihrer Sexualität (der Menschen mit Behinderung) nicht von den Betroffenen selber geleistet werden kann.

Jedoch hat sich im Laufe meiner Arbeit gezeigt, dass Menschen mit körperlicher und geistiger Behinderung, auch in Bezug auf ihre Sexualität, differenziert betrachtet werden müssen.

So ist der Mensch mit körperlicher Behinderung meist in der Lage seine Wünsche und Bedürfnisse zu kommunizieren. Jedoch benötigt er bei der Umsetzung physische Hilfestellung. Menschen mit körperlicher Behinderung sind keinesfalls als passive Empfänger sexueller Hilfeleistungen zu verstehen, sondern vielmehr Käufer von Dienstleistungen. Als entscheidend anzusehen ist hierbei auch, dass Menschen mit körperlicher Behinderung weitestgehend selbst über ihre finanziellen Mittel verfügen können.

Dem gegenüber steht der Mensch mit geistiger Behinderung. Dieser hat meist weniger mit körperlichen Beeinträchtigungen zu kämpfen. Jedoch fällt es ihm meist schwerer seine (sexuellen) Wünsche und Bedürfnisse zu erkennen und zu verbalisieren.

Wie bei dem in der Einleitung erwähnten Bewohner heißt dies nicht, dass Menschen mit geistiger Behinderung kein aktives Sexualleben haben können. Sie benötigen aber in Bezug auf eine erfüllte selbstbestimmte Sexualität Unterstützung auf vielen Ebenen. Zuerst müssen hier das direkte Umfeld, besonders die betreuenden Mitarbeiter und Familie, aktiv werden. Sie müssen der Thematik Sexualität und Behinderung offen, aufgeklärt und aufklärend, sowie fördernd gegenüber eingestellt sein.

Im Falle des genannten Bewohners war es der Initiative einer einzigen Mitarbeiterin zu verdanken, dass der Bewohner die Chance erhielt, seiner eigenen Sexualität, im Rahmen einer Sexualbegleitung, ein Stück näher zu kommen. Alle Entscheidungen über das Was und Wie und Wo konnte der Bewohner allein treffen. Symbolisch dafür kann die Tatsache gesehen werden, dass er die Sexualbegleiterin persönlich bezahlt hat.

Dazu muss noch angemerkt werden, dass im Falle dieses Bewohners dies nur so unkompliziert möglich war, da er aufgrund einer Erbschaft über die nötigen finanziellen Mittel verfügte. Der Weg zu einer selbstbestimmten aktiven Sexualität von Menschen mit Behinderung beginnt mit der Offenheit der Mitarbeiter (und Familien). Wobei diese auch Unterstützung durch die Institutionen, wie Wohnheim, Schule usw. erfahren müssen. Die Anerkennung durch die Gesellschaft, dass Menschen mit Behinderung auch ein Recht auf Sexualität und somit auf ein aktives Sexualleben haben ist ein weiterer wichtiger Punkt auf dem Weg zur Gleichstellung von Menschen mit und ohne Behinderung.

Die Sexualität, das Recht auf Sexualität, von Menschen mit Behinderung muss der breiten Öffentlichkeit näher gebracht werden um damit den Vorurteilen, bzgl. Sexualität und Behinderung, in der Gesellschaft entgegenzutreten.

Diese Arbeit soll ein Schritt in diese Richtung darstellen.

7 Literatur- und Quellenverzeichnis

„o.A.“ („o.J.“): Angebote zur Sexualbegleitung in Deutschland. Online: URL: <http://www.sexualassistenz.ch/deutschland.html> [Datum der Recherche: 03.07.2014]

„o.A.“ („o.J.“): Definition Prostitution. Online: URL: <http://www.signlang.uni-hamburg.de/projekte/slex/seitendvd/konzepte/153/15335.htm> [Datum der Recherche: 07.07.2014]

„o.A.“ („o.J.“): Forderungskatalog. In: Netzwerk People First Deutschland e.V. (Hrsg.). Online: URL: <http://www.people1.de/02/t/06forderungskatalog.shtml> [Datum der Recherche: 03.07.2014]

„o.A.“ („o.J.“): ISBB Sexualbegleitung vernetzt. Online: URL: <http://www.isbbtrebel.de/isbb-sexualbegleitung-vernetzt/> [Datum der Recherche: 13.07.2014]

„o.A.“ („o.J.“): Sexualität und geistige Behinderung. Online: URL: <http://www.profamilia.de/erwachsene/rechte/sexualitaet-und-geistige-behinderung.html> [Datum der Recherche: 15.07.2014]

Bach, H. (1981): Sexuelle Erziehung als Eingliederungshilfe bei geistiger Behinderung. Berlin: Carl Marhold Verlagsbuchhandlung

Bannasch, M. (2008): Der behinderte Mensch und seine Besonderheiten – Sexualbegleitung und ihre Besonderheiten. In: Walter, J. (Hrsg.) (2008): Sexualbegleitung und Sexualassistenz bei Menschen mit Behinderungen. Heidelberg: „Edition S“, 2. Aufl., S.59-65

Bazuin, A./Eisen-Raetsch, R./Weiser, S./Zinsmeister, J. (2005): Sexuelle Assistenz für Frauen und Männer mit Behinderungen. In: pro familia Expertise (Hrsg.). Online: URL: http://www.profamilia.de/fileadmin/publikationen/Fachpublikationen/expertise_sexuelle_assistenz.pdf [Datum der Recherche: 03.07.2014]

Bender, S. (2012): Sexualität und Partnerschaft bei Menschen mit geistiger Behinderung – Perspektiven der Psychoanalytischen Pädagogik. Gießen: Psychosozial-Verlag

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Referat Informationen, Publikation (2011): Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Bonn.

Busse, Cordula (o.J.): Sexualbegleitung. Online: URL: <http://www.sexualbegleitunglisa.de/docs/sexualbegleitung.html> [Datum der Recherche, 07.07.2014]

De Vries, N. (2006): Vortrag von Nina de Vries am 21.9.06 Integra Messe Wels. Online: URL: <http://www.integra.at/files/Sexualbegleitung.pdf> [Datum der Recherche: 07.07.2014]

De Vries, N. (2008): Sexualbegleitung – Wie geht das? In: Walter, J. (Hrsg.) (2008): Sexualbegleitung und Sexualassistenz bei Menschen mit Behinderungen. Heidelberg: „Edition S“, 2.Aufl., S.105-113

Definition Sexualität: Online: URL: <http://www.sign-lang.uni-hamburg.de/projekte/slex/seitendvd/konzepte/153/15372.htm> [Datum der Recherche: 01.07.2014]

Del Fabbro, O. (2014): Sexualbegleitung – Berührungen für Menschen mit Behinderung. In: SRF. Online: URL: <http://www.srf.ch/kultur/gesellschaft-religion/sexualbegleitung-beruehrungen-fuer-menschen-mit-behinderung> [Datum der Recherche: 20.07.2014]

Fegert, M./Jeschke, K./Thomas, H./Lehmkuhl, U. (Hrsg) (2006): Sexuelle Selbstbestimmung und sexuelle Gewalt – Ein Modellprojekt in Wohneinrichtungen für junge Menschen mit geistiger Behinderung. Weinheim und München: Juventa Verlag

Gaedt, Ch. (1999): Grenzenlos hilflos - Probleme im Umgang mit der Sexualität von Menschen mit geistiger Behinderung in institutioneller Betreuung. In: psychosozial; 22. Jahrgang, Nr. 77. Heft III. Online: URL: <http://bidok.uibk.ac.at/library/gaedt-hilflos.html> [Datum der Recherche: 07.07.2014]

Grundgesetz (2012): In: Jugendrecht. SGB VIII: Kinder – u. Jugendhilfe. JugendschutzG. Jugendmedienschutz-Staatsvertrag. JugendarbeitsschutzG. BAföG. BerufsbildungsG (Auszug). München: Beck-Texte. dtv. 33.Aufl., S.92

Hartmann, S. (2008): Sexuelle Dienstleistung – ein moralisches Angebot? In: Walter, J. (Hrsg.) (2008): Sexualbegleitung und Sexualassistenz bei Menschen mit Behinderungen. Heidelberg: „Edition S“, 2.Aufl., S.31-39

Hummel, K (2012): Sexualbegleitung für geistig Behinderte – Was tun mit dem Wunsch. Online: URL: http://www.behindert-barrierefrei.de/index.php?seite=Blog&do=comments&id=2348&thema=Sexualbegleitung_f%FCr_geistig_Behinderte_-_Was_tun_mit_diesem_Wunsch [Datum der Recherche: 07.07.2014]

Nina De Vrise „o.J.“: de MEN z SCH. Online: URL: <http://www.ninadevries.com/de-men-z-sch.html> [Datum der Recherche: 07.07.2014]

Ortland, B. (2008): Behinderung und Sexualität – Grundlagen einer behinderungsspezifischen Sexualpädagogik. Stuttgart: Kohlhammer

Otto, H.-U./Thiersch, H. (Hrsg.) (2005): Handbuch – Sozialarbeit Sozialpädagogik. München: Ernst Reinhardt Verlag, 3.Aufl.

Rau, S. (2012): Neue Ausbildung für Sexualbegleiterinnen. In: Tagesanzeiger. Online: URL: <http://www.tagesanzeiger.ch/schweiz/standard/Neue-Ausbildung-fuer-Sexualbegleiterinnen/story/17116477> [Datum der Recherche: 07.07.2014]

Sailer-Lauschmann, I./Schönwiese, V. (Hrsg.) (2000): Beitrag - Sexualität und geistige Behinderung. Online: URL: <http://bidok.uibk.ac.at/library/schoenwiese-sailer-sexualitaet.html#idp238912> [Datum der Recherche: 07.07.2014]

Sandfort, L. (2007): Hautnah - Neue Wege der Sexualität behinderter Menschen. Neu-Ulm: AG SPAK Bücher, 2.Aufl.

Schönwiese, V. (1981): Behinderte Sexualität. In: Journal für Sozialforschung; 21. Jg., Heft 4. Online: URL: <http://bidok.uibk.ac.at/library/schoenwiese-sexualitaet.html>
<http://bidok.uibk.ac.at/library/schwerdt-lieben.html> [Datum der Recherche: 13.07.2014]

Specht, R. (2006): Sexualfreundlichkeit! Aber wie? In: Fachtagung zu Sexualität und Behinderung des Saarland Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales (Hrsg.). Online: URL: http://www.saarland.de/dokumente/thema_soziales/MAF_S_u_Behinderung.pdf , S.10-19 [Datum der Recherche: 06.07.2014]

Steimer, M./Stommel, A. (2012): Sexualbegleiterin: 90 Euro für eine Stunde Zärtlichkeit. In: Spiegel Online. Online: URL: <http://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/sex-fuer-behinderte-menschen-die-dienste-einer-sexualbegleiterin-a-850166.html> [Datum der Recherche: 06.07.2014]

Strafgesetzbuch (2012): In: Jugendrecht. SGB VIII: Kinder – u. Jugendhilfe. JugendschutzG. Jugendmedienschutz-Staatsvertrag. JugendarbeitsschutzG. BAföG. BerufsbildungsG (Auszug). München: Beck-Texte. dtv. 33.Aufl., S.241-244

Vernaldi, M. (2007): In: Die Heide ruft: Sexualbegleitung für Menschen mit Beeinträchtigungen. Mirwald, M./Vetter, D./Zierold M. (Regie), Creative Commons (Produktion). Video, 60:00 Min., Deutschland: Online: URL: http://ia600303.us.archive.org/8/items/Die_Heide_ruft/die_heide_ruft-01.ogg [Datum der Recherche: 13.07.14]

Vernaldi, M. („o.J.“): Im barrierefreien Puff. In: Jürgen Hobrecht Logbuch. Online: URL: <http://jhobrecht.wordpress.com/2009/08/21/im-barrierefreien-puff-gastbeitrag-von-matthias-vernaldi/> [Datum der Recherche: 13.07.2014]

Vernaldi, M. (2001): Sexybilities. In: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA) (Hrsg.): Forum Online – Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung. Online: URL: <http://forum.sexualaufklaerung.de/index.php?docid=813> [Datum der Recherche: 13.07.2014]

Vernaldi, M. (2008): Zwischen sexueller Integration und Sonderbehandlung. In: Walter, J. (Hrsg.) (2008): Sexualbegleitung und Sexualassistenz bei Menschen mit Behinderungen. Heidelberg: „Edition S“, 2.Aufl., S.49-58

Walter, J. (1994): Referat - Sexualität und geistige Behinderung. Online: URL: <http://bidok.uibk.ac.at/library/walter-sexualitaet.html#idm1718208> [Datum der Recherche: 05.07.2014]

Walter, J. (2001): Selbstbestimmte Sexualität als Menschenrecht. In: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA) (Hrsg.): Forum Online – Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung. Online: URL: <http://forum.sexualaufklaerung.de/index.php?docid=663> [Datum der Recherche: 07.07.2014]

Walter, J. (2008): Selbstbestimmte Sexualität als Menschenrecht – Standards im Umgang mit der Sexualität behinderter Menschen. In: Walter, J. (Hrsg.) (2008): Sexualbegleitung und Sexualassistenz bei Menschen mit Behinderungen. Heidelberg: „Edition S“, 2.Aufl., S.15-30

Walter, J. (2008): Zur Einführung: Was ist Sexualassistenz? Was kennzeichnet professionelle Sexualbegleitung? In: Walter, J. (Hrsg.) (2008): Sexualbegleitung und Sexualassistenz bei Menschen mit Behinderungen. Heidelberg: „Edition S“, 2.Aufl., S.11-14

Walter, J. (Hrsg.) (2008): Sexualbegleitung und Sexualassistenz bei Menschen mit Behinderungen. Heidelberg: „Edition S“, 2.Aufl.

Zinsmeister, J. (2010): Sexuelle Selbstbestimmung im betreuten Wohnen? Vom Recht und der Rechtswirklichkeit. In: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA) (Hrsg.): Forum Online – Sexuaufklärung, Verhütung und Familienplanung. Online: URL: http://forum.sexualaufklaerung.de/index.php?docid=1275&pk_campaign=RelatedContent [Datum der Recherche: 13.07.2014]

